



Aktenzeichen: Pet 2-20-02-1132-028528

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des § 11 Abgeordnetengesetz gefordert. Der Petent regt an, eine vom Bundestag beschlossene Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung solle stets erst für die folgende Legislaturperiode wirksam werden. Ferner sollten diese Vergütungen im Laufe einer Wahlperiode immer nur um die aktuelle Inflationsrate bzw. den Konsumentenpreisindex angepasst werden. Der Petent verweist auf bestehendes Missbrauchspotenzial und kritisiert, kein Angestellter könne sein eigenes Gehalt beliebig nach seinen Wünschen erhöhen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 158 Mitzeichnungen sowie 13 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Parlamentarischen Dienstes wie folgt dar: Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Abgeordnete einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sog. Diäten-Urteil vom 5. November 1975 (Az.: 2 BvR 193/74) festgestellt, dass die Höhe der Entschädigung der Bedeutung des Mandats und der damit verbundenen Verantwortung und Belastung entsprechen müsse. Die Entschädigung müsse eine ausreichende Existenzgrundlage für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer der Parlamentszugehörigkeit bieten.



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Gesetzgeber diese Vorgaben bei der Ausgestaltung des Entschädigungsrechts der Abgeordneten berücksichtigt, indem er als Orientierungsgröße für die Entschädigung der Abgeordneten die Bezüge von Richtern bei einem obersten Gerichtshof des Bundes gewählt hat, die einer den Abgeordneten vergleichbaren Verantwortung und Belastung unterliegt (§ 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz - AbgG).

Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Verfahren der Anpassung der Entschädigung durch § 11 Absatz 4 und 5 AbgG vorgegeben wird. Die monatliche Entschädigung wird danach jährlich zum 1. Juli angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex. Dieses Anpassungsverfahren bleibt für eine neue Wahlperiode wirksam, wenn der Bundestag innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss fasst. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Vorstellung des Petenten, Abgeordnete könnten sich nach Belieben die Entschädigung erhöhen, nicht zutrifft. Wie dargestellt erfolgen die Anpassungen der Entschädigung nach Maßgabe der Entwicklung des Nominallohnindex. Dieses Anpassungsverfahren führt dazu, dass die Abgeordneten-Diäten mitunter auch sinken, so bspw. bei der Anpassung 2021, als die Entschädigung monatlich um rund 71 Euro gesenkt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.